

Sitzung des BUWB am 14.06.2023

**Anfrage der SPD-Ratsfraktion zur Verpackungssteuer auf Einwegbecher und Essensverpackungen
Drucksachen-Nr. 6307/2020-2025**

Frage:

Würde in Bielefeld eine solche Verpackungssteuer für weniger Müll im öffentlichen Raum sorgen?

Antwort der Verwaltung:

Eine Verpackungssteuer kann als zusätzlicher Baustein für bisherige Angebote und Maßnahmen zu einer Reduzierung des Mülls im öffentlichen Raum beitragen.

Eine belastbare Bewertung der Wirkung einer lokalen Verpackungssteuer auf das Müllaufkommen im öffentlichen Raum lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht herleiten.

Zusatzfrage 1:

Wäre in Bielefeld eine solche Verpackungssteuer ein besonderer Anreiz für die Gastronomie zur Verwendung von Mehrwegsystemen?

Antwort der Verwaltung:

Seit Januar 2023 besteht eine gesetzliche Mehrwegangebotspflicht für Restaurants, Bistros und Cafés mit einer Verkaufsfläche von mind. 80 m² bzw. mehr als fünf Beschäftigten. Zusätzlich zur Einwegverpackung aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil müssen diese jetzt eine Mehrwegalternative anbieten. Dieses gilt für Einweg-Becher sogar unabhängig vom Verpackungsmaterial.

Ob eine zusätzliche Verpackungssteuer einen Anreiz darstellt, Mehrwegsysteme anzubieten, lässt sich nur schwer abschätzen. Zudem sind auch die Auswirkungen weiterer Regelwerke, wie z.B. der ab 2025 geltende Einwegkunststofffonds, über den die Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum finanziert werden soll, zu beachten.

Zusatzfrage 2:

Empfiehlt die Verwaltung in Bielefeld eine Verpackungssteuer auf Einwegbecher und Essensverpackungen zu erheben?

Antwort der Verwaltung:

Eine „Verpackungssteuer“ wäre eine örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 24.05.2023, 9 CN 1.22) wäre eine solche unter bestimmten Bedingungen zulässig. Bisher gibt es dazu lediglich eine Presseveröffentlichung des Gerichts, die Urteilsausfertigung liegt noch nicht vor.

Demzufolge sind eine Auswertung der Urteilsbegründung und eine darauf beruhende Bewertung noch nicht möglich. Angesichts der Reichweite des Urteils wird allerdings vermutlich auch noch eine juristisch abschließende Befassung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen und wäre insoweit abzuwarten.

Die auf der Homepage der Stadt Tübingen veröffentlichten Dokumente (u.a. 4-seitige Steuersatzung, 22 Textseiten Auslegungshinweise) lassen bereits eindeutig erkennen, dass die Vorbereitung, Einführung und administrative Abwicklung dieser Steuer für die Verwaltung und die steuerpflichtigen Betriebe ausgesprochen aufwändig ist. Nach Medienberichten sind in der Stadt Tübingen (ca. 90.000 Einwohner) rd. 440 Betriebe betroffen. Hochgerechnet auf Bielefeld Verhältnisse wären dies rd. 1.600 Betriebe im Stadtgebiet. Für die Einführung und laufende Sachbearbeitung der Verpackungssteuer wären somit voraussichtlich erhebliche Personalkapazitäten erforderlich.

Sinnvoll wären zudem interkommunale Abstimmungen, um einen Flickenteppich zu vermeiden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Auswertung der offenen Fragen zunächst abgewartet werden sollte.

Gez. Adamski
